



**Riekert & Schmidtke®**  
Rechtsanwaltskanzlei

Im Urheberrechtsgesetz (UrhG) ist der Schutz der verschiedensten Werkarten und darüber hinaus noch unterschiedlicher Leistungsschutzrechte geregelt. Neben den „schönen Künsten“ Literatur, Musik und Bildende Kunst werden auch Werke der Gebrauchskunst bei Vorliegen einer erforderlichen Individualität geschützt. Da das Urheberrecht ohne jegliche formale Voraussetzung mit der Schöpfung des Werkes

entsteht, wird die Frage der Schutzfähigkeit erst im Verletzungsprozess geprüft.

Die Durchsetzung urheberrechtlicher Ansprüche ist daher für den einzelnen Urheber mit Risiken behaftet. Unter anderem deshalb gibt es in einigen Bereichen gesetzlich anerkannte Verwertungsgesellschaften, die den Urheber von dieser Aufgabe weitgehend entlasten und bei den Verwertern die Ansprüche des Urhebers geltend machen (im musikalischen Bereich die GEMA).

Im Designbereich ist besonders zu berücksichtigen, dass dem Urheber auch das Geschmacksmusterrecht zur Verfügung steht.

### Sicherung des Urheberrechts

Das Urheberrecht entsteht mit der Schöpfung des Werks; formale Schutzvoraussetzungen gibt es nicht. Bei Streitigkeiten gilt jedoch der Grundsatz, dass es darauf ankommen kann, wer ein Werk zu welcher Zeit geschaffen hat. Es wird vermutet, dass der spätere Schöpfer zumindest unbewusst das ältere Werk verwendet hat. Deshalb wird oft ein Vervielfältigungsstück bei einem Notar oder Rechtsanwalt hinterlegt, um so den Zeitpunkt beweisen zu können. Häufig entstehen Probleme, weil ein Werk durch mehrere Urheber geschaffen wird und innerhalb der so entstehenden Miturhebergemeinschaft unterschiedliche Vorstellungen zur Verwertung des Werkes bestehen; in solchen Fällen kann die Verwertung vollständig blockiert werden. Es empfiehlt sich deshalb frühzeitig vertragliche Regelungen zur Verwertung zu treffen.



### Reichweite des Urheberrechts

Das Urheberrecht wird nicht schrankenlos gewährleistet. Bestimmte Beschränkungen hat der Urheber im Interesse der Allgemeinheit hinzunehmen. Hierzu gehört neben vielen anderen Schranken auch das vielfach umstrittene Recht zur Privatkopie,

dem zufolge grundsätzlich einige Kopien z. B. eines Tonträgers zu privaten Zwecken hergestellt werden dürfen. Auch das Zitatrecht ist von erheblicher Bedeutung und erlaubt es z. B. Hochschulen, in ihren Materialien zu Lehrzwecken andere Werke zu zitieren. In zeitlicher Hinsicht ist das Urheberrecht bis 70 Jahren nach dem Tod des Urhebers beschränkt.

### Verwertung

Die Verwertung urheberrechtlicher Nutzungsrechte und Nebenrechte erfolgt mit einer Vielzahl von Beteiligten und ist weitaus schwieriger zu durchschauen als die Verwertung von anderen Rechten und Forderungen.

So sind bei der Verwertung einer musikalischen Komposition Künstler, Verlage, Tonträgerhersteller, Produzenten, Veranstalter, Sender, Verwertungsgesellschaften u. v. m. beteiligt, deren rechtliches Zusammenwirken nur von Fachleuten durchschaut werden kann.

### Aktuelle Entwicklungen

Die rasante Entwicklung der Streitigkeiten um filesharing in der außergerichtlichen und gerichtlichen Praxis ist nicht aufzuhalten. Durch die größeren Bandbreiten geht es nicht mehr nur um Musikstücke, sondern ganze Spielfilm- oder Softwaresammlungen, so dass man von einer realen Gefährdung ganzer Teile der Verwertungsindustrie ausgehen muss. Es gibt zwar auch in anderen Bereichen besorgniserregende Entwicklungen (z. B. Markenpiraterie), nirgends jedoch ist die Miss-

brauchsgefahr so hoch wie bei der unerlaubten Verwertung digital vorliegender Dateien, die beliebig oft ohne Kosten und ohne Qualitätsverlust vervielfältigt werden können.

Schwierig ist es, die erforderliche Differenzierung zwischen eher unproblematischen Internet-Nutzern, die sich zu privaten Zwecken z. B. ein Musikstück downloaden, und den erstzunehmenden Verletzern zu finden.

Den Tendenzen der Rechtsprechung, z. B. überzogene Gegenstandswerte als Abschreckung festzusetzen, sollte jedoch entgegen gewirkt werden.

### Kosten und Gebühren

Da im außergerichtlichen Bereich die Gebühren nahezu frei vereinbart werden können, gehört die Klärung der Gebührenfrage zu jeder guten Beratung.

Die Transparenz von Rechtsanwaltsgebühren wird am ehesten durch Zeithonorarvereinbarungen erreicht. Bei laufender Zusammenarbeit hat es sich bewährt, monatliche Pauschalbeträge zu vereinbaren; hierdurch wird der Abrechnungsaufwand minimiert und für den Mandanten wird die Kalkulation erleichtert